

Überblick Geschäftsführung ohne Auftrag

Echte GoA

= mit Fremdgeschäftsführungswillen

berechtigte GoA §§ 677, 683 BGB

1. Besorgung eines fremden Geschäfts

a) objektiv fremdes Geschäft:

Geschäft, das nach seinem **objektiven Inhalte** ausschließlich dem Pflichten- und Interessenkreis einer anderen Person zugewiesen ist (Reparatur seiner Sache).

b) subjektiv fremdes Geschäft

Das **subjektiv fremde Geschäft** ist ein objektiv neutrales Geschäft, das allein durch die Willensrichtung des Geschäftsführers zu einem fremden Geschäft zu werden vermag. Damit müssen die Besorgung eines fremden Geschäfts und der Fremdgeschäftsführungswillen gemeinsam geprüft werden (Kauf einer Sache).

2. Fremdgeschäftsführungswille

Wird bei objektiv fremdem Geschäft vermutet; sonst äußerliche Erkennbarkeit erforderlich.

3. ohne Auftrag

4. Berechtigung zur Geschäftsbesorgung

- a) Geschäftsführung liegt im Interesse oder wirklichen/mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn, § 683 S. 2 BGB
- b) Geschäftsführung entspricht einer Pflicht des Geschäftsherrn gem. § 679 BGB
 - konkrete Belange der Allgemeinheit gefährdet oder beeinträchtigt (z.B. gesetzliche Unterhaltspflichten, z.B. §§ 1360 ff.; 1601 ff, 1969 BGB)
 - § 679 BGB analog, wenn der Wille des Geschäftsherrn gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt., z.B. Selbstmörder
- c) Genehmigung unberechtigter GoA, § 684 S. 2 BGB

unberechtigte GoA §§ 677, 684 BGB

wie berechtigte GoA,
nur dass Berechtigung fehlt

Unechte GoA

= ohne Fremdgeschäftsführungswillen

irrtümliche Eigengeschäftsführung § 687 I BGB

1. Besorgung eines objektiv fremden Geschäfts
2. keine Kenntnis von der objektiven Fremdheit
3. Eigengeschäftsführungswille

Geschäftsanmaßung § 687 II BGB

1. Besorgung eines objektiv fremden Geschäfts
2. Kenntnis von der objektiven Fremdheit
3. Eigengeschäftsführungswille
4. Entscheidung desjenigen, dem Geschäft objektiv zuzurechnen ist, Rechte eines Geschäftsherrn der GoA geltend zu machen

Überblick Rechtsfolgen der GoA

Echte berechnigte GoA	
Geschäftsführer	Geschäftsherr
Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen , §§ 683 S. 1, 670 BGB, bei Nichterfüllung: allgemeines Leistungsstörungenrecht Beachte: Für die Bereitstellung der Arbeitskraft gilt § 1835 III BGB analog	Anspruch auf Herausgabe des durch Geschäftsführung Erlangten , §§ 681 S. 2, 667, 668 BGB
Anspruch auf Ersatz der risikotypischen Begleitschäden , §§ 683 S. 1, 670 BGB analog	Anspruch auf Anzeige der Geschäftsführung , § 681 S.1
Echte berechnigte GoA ist Rechtsgrund i.S.d. § 812 BGB und auch Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB	Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft , §§ 681 S. 2, 666 BGB
	Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB bei Verschulden des Geschäftsführers, aber Haftungsbeschränkung bei Gefahrenabwehr (§ 680 BGB).
Sorgfaltspflichten, bei Verletzung Ansprüche aus § 280 I BGB	

Echte nichtberechnigte GoA	
Geschäftsführer	Geschäftsherr
Anspruch des Geschäftsführers auf Herausgabe des Erlangten (Aufwendungskondition), § 684 S. 1 BGB i.V.m. §§ 812 ff BGB (h.M. Rechtsgrundverweisung)	Schadensersatzanspruch aus § 678 BGB (Beschränkung nach § 680 BGB) Ansprüche aus §§ 812 ff BGB und §§ 823 ff BGB, für Schadensersatzansprüche gilt § 680 BGB

Irrtümliche Eigengeschäftsführung	
Geschäftsführer	Geschäftsherr
§§ 987 ff, 823 ff, 812 ff BGB	§§ 987 ff, 823 ff, 812 ff BGB

Geschäftsanmaßung	
Geschäftsführer	Geschäftsherr
Anspruch des Geschäftsführers gemäß §§ 687 II 2, 684 S. 1 BGB. Hierbei ist es entgegen dem Wortlaut nicht so, dass der Geschäftsherr das nach §§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB Erlangte nun seinerseits wieder herausgeben muss, sondern er ist lediglich zum Aufwendungsersatz verpflichtet, wenn er diesen Anspruch geltend macht, wobei dieser Aufwendungsersatz der Höhe nach durch die Bereicherung des Geschäftsherrn begrenzt ist. Bei den Ansprüchen aus Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung besteht keinerlei Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers §§ 987 ff, 823 ff, 812 ff BGB	Anspruch des Geschäftsherrn auf Schadensersatz , §§ 687 II, 678 BGB
	Anspruch des Geschäftsherrn auf Herausgabe des durch die Geschäftsbesorgung Erlangten , §§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB
	Ansprüche des Geschäftsherrn nach §§ 823 ff, 812 ff, 987 ff BGB

Problemlatt

Fremdgeschäftsführungswille

Fremdgeschäftsführungswille bei Tätigwerden aufgrund Vertrages mit Dritten

Bsp.: A schließt mit der Polizei einen Werkvertrag, indem er sich verpflichtet, den Pkw des B abzuschleppen.

Lösung: Während die Rechtsprechung einen Anspruch des A gegen B aus §§ 683, 670 BGB bejaht, da bei einem auch fremden Geschäft der Fremdgeschäftsführungswille vermutet wird, verneint ein großer Teil der Literatur einen solchen Anspruch. Wird der Geschäftsführer aufgrund eines Vertrages gegenüber einem Dritten tätig, so richten sich Inhalt der Geschäftsbesorgung sowie Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, insbesondere die Höhe des Entgelts und die Mängelhaftung allein nach diesem Vertrag. Ansonsten hätte A für seine Werklohnforderung zwei Schuldner. A könnte dann auch bei mangelhafter Ausführung unter Umständen vom Vertragspartner und vom Geschäftsherrn in Anspruch genommen werden.

Fremdgeschäftsführungswille bei speziellen öffentlich-rechtlichen Pflichten

Bsp.: Die Feuerwehr löscht einen Brand, der durch Funkenflug aus einer Lokomotive der Bundesbahn verursacht ist.

Lösung: Ein Anspruch der Feuerwehr gegen die Bundesbahn aus §§ 683, 670 BGB wird wiederum von der Rechtsprechung bejaht. Auch wenn die Feuerwehr öffentlich-rechtliche Verpflichtungen erfüllt, werde bei einem auch fremden Geschäft ein Fremdgeschäftsführungswille vermutet.

Auch hiergegen wendet sich die Literatur. Die öffentlich-rechtliche Verwaltung ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften tätig geworden, für deren Kosten spezielle Regelungen existieren (z.B. Kostengesetz). Lücken dieser Regelungen dürfen nicht ohne weiteres durch die Annahme einer GoA gefüllt werden.

Nichtiges Rechtsgeschäft

Wird jemand aufgrund eines nichtigen Vertrages tätig, so ist fraglich, ob neben §§ 812 ff BGB auch ein Anspruch aus berechtigter GoA besteht.

- a) Die Rechtsprechung bejaht in der Regel einen Anspruch aus GoA. Auch bei einem nichtigen Vertrag liege kein Auftrag vor. Die irrige Annahme, aufgrund eines Vertrages tätig zu werden, schließe den Fremdgeschäftsführungswillen, ein Geschäft für den Vertragspartner mitzubesorgen, nicht aus. Nach der Entstehungsgeschichte des BGB und dem römischen Recht sollen die Regelungen der GoA Anwendung finden können, denn der Gesetzgeber habe die Klärung dieser Frage der Wissenschaft überlassen. Eine Umgehung der §§ 814, 817 S. 2 BGB finde nicht statt, da in diesen Fällen die Aufwendungen nicht im Sinne von § 670 BGB erforderlich sind und somit auch nicht über die Vorschriften der GoA ersetzt werden.
- b) Demgegenüber sieht die h.L. für die Rückabwicklung nichtiger Verträge allein §§ 812 ff BGB als einschlägig an. Ansonsten könnten die Einschränkungen der §§ 814, 817 S. 2, 818 III BGB umgangen werden. Ferner finde in komplexen Leistungsbeziehungen ein Ausgleich grundsätzlich nur im Dreieck statt.

8. Fall
Der Straßengraben (BGHZ 38, 270 ff.)

A ist ein angesehener Arzt in Köln.

Am 25.4.1999 fährt er abends von seinem Dienst mit seinem Pkw nach Hause. Dabei befährt er vorschriftsmäßig die Straße. Ihm kommt ein Radfahrer R entgegen, der ohne sein Verschulden plötzlich unmittelbar vor seinen Pkw gerät. A reißt das Steuer des Pkws herum und fährt in den Straßengraben. Hierdurch erleidet er leichte Verletzungen.

R, der das Geschehen beobachtet hat, reißt vor Schreck sein Fahrrad herum und bricht sich beim Sturz ein Bein. A leistet trotz seiner Verletzungen dem R erste Hilfe.

Kann A gegen R Ansprüche geltend machen?

Übersicht Fall 8**Anspruch des A gegen R auf Aufwendungsersatz aus §§ 683 S. 1, 670 BGB****I. Besorgung eines fremden Geschäfts**

1. Ausweichen
2. „Erste Hilfe“

II. Fremdgeschäftsführungswillen**III. Fehlen eines bereits bestehenden Geschäftsbesorgungsverhältnisses****IV. Berechtigung zur Geschäftsbesorgung**

1. Interesse
2. Wille

V. Rechtsfolgen

1. Aufwendungsersatz für die eigenen Verletzungen
2. Vergütung für die ärztliche Tätigkeit

Lösung: Der Straßengraben

Probleme: Arten der GoA; Rechtsfolgen der GoA, Prüfung eines Aufwendungsersatzanspruchs aus echter, berechtigter GoA; Fremdgeschäftsführungswille;

Blätter:

Überblick: Geschäftsführung ohne Auftrag	68
Überblick: Rechtsfolgen der GoA	69
Problemblatt: Der Fremdgeschäftsführungswille	70

A. Anspruch des A gegen R auf Ersatz von Aufwendungen aus §§ 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen R einen Anspruch auf Aufwendungsersatz aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 S. 1, 670 BGB haben.

[Die Bezeichnung Geschäftsführung ohne Auftrag ist zu eng. Nicht das Fehlen eines Auftragsvertrages, sondern das Fehlen jeden Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Geschäftsbesorgung kennzeichnet die GoA.]

I. Besorgung eines fremden Geschäfts

Dann muss A ein oder mehrere fremde Geschäfte besorgt haben.

1. Ausweichen

Das Ausweichen müsste ein fremdes Geschäft gewesen sein.

Unter Geschäft ist jedes rechtsgeschäftliche oder tatsächliche Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen.

Das Herumreißen des Pkws ist ein tatsächliches Verhalten, durch das es zu Verletzungen gekommen ist. Es liegt deshalb ein Geschäft vor.

Der Geschäftsführer muss ein fremdes Geschäft besorgt haben.

Hier liegt zunächst ein objektiv fremdes Geschäft vor, weil der Geschäftsherr (R) selbst darauf achten muss, dass ihm nichts geschieht. Zugleich führt der Geschäftsführer (A) aber durch sein Ausweichmanöver ein eigenes Geschäft. Schließlich hat er die gesetzliche Pflicht, andere Verkehrsteilnehmer nicht zu verletzen.

Somit hat A hier ein **auch fremdes Geschäft** geführt. Fraglich ist, ob dies genügt oder ob das Geschäft ausschließlich fremd sein muss.

Nach der Auffassung der Rechtsprechung³⁰ ist zu differenzieren:

Derjenige Geschäftsführer, der durch sein Verhalten nur einen Schadensersatzanspruch gegen sich selbst vermeidet (z.B. § 7 I StVG) führt nur ein eigenes Geschäft.

Bestand demgegenüber ein Schadensersatzanspruch gegen den Geschäftsführer nicht, weil es sich beispielsweise um ein unabwendbares Ereignis nach § 17 III StVG handelte, so liegt ein objektiv fremdes Geschäft vor.

³⁰ BGHZ 38, 277 f.; kritisch hierzu Medicus, BR Rn. 412

Vorliegend könnte es sich um ein unabwendbares Ereignis handeln.

Ein unabwendbares Ereignis ist ein Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Es muss ein sachgemäßes geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus vorliegen, wobei nach der Rechtsprechung der Maßstab eines Idealfahrers anzulegen ist.³¹

Da A vorschriftgemäß fuhr und R plötzlich vor seinen Pkw gerät, lag ein unabwendbares Ereignis vor. Damit ist ein fremdes Geschäft des R zu bejahen.

2. „Erste Hilfe“

Die erste Hilfe ist unproblematisch ein objektiv fremdes Geschäft.

II. Fremdgeschäftsführungswillen

[Exkurs: Mehrere Personen sind verpflichtet, eine Leistung zu erbringen. Eine Person leistet. Fraglich ist, ob diese Person die anderen über GoA in Regress nehmen kann:

1. Gesamtschuldner

Zahlt ein Gesamtschuldner, so geht die Forderung des Gläubigers gemäß § 426 II BGB auf den zahlenden Gesamtschuldner über. Die übrigen Gesamtschuldner bleiben also weiterhin zur Leistung verpflichtet..

Damit führt der Zahlende kein fremdes Geschäft.

2. unechte Gesamtschuld

Verletzt beispielsweise A den Sohn des B, so ist A über § 823 BGB zum Schadensersatz und B aufgrund seiner Unterhaltungspflicht zur Zahlung der Arztkosten verpflichtet. Zahlt B die Arztkosten, kann er nicht über §§ 683 S. 1, 670 BGB Aufwendungsersatz verlangen, weil B kein Geschäft des A führt. Auch § 426 II BGB scheidet aus, da es an der wechselseitigen Tilgungswirkung fehlt (§ 843 IV BGB). Hier greift aber § 255 BGB analog ein.

3. §§ 267 I, 362 I BGB

Zahlt jemand mit Tilgungswillen eine fremde Schuld nach §§ 267 I, 362 I BGB, kommt hingegen GoA in Betracht.

Dem Geschäftsführer muss zum einen die Fremdheit des Geschäfts bekannt sein,
[anderenfalls greift § 687 I BGB ein]

zum anderen muss er das Geschäft als fremdes führen wollen

[ansonsten greift § 687 II BGB ein].

Bei objektiv fremden Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswillen vermutet.³²

[Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn besondere Anhaltspunkte im Sachverhalt vorhanden sind, damit der Fremdgeschäftsführungswillen verneint werden kann.]

Unschädlich ist es, wenn bei der Geschäftsbesorgung auch Eigeninteressen verfolgt werden.

Bewusstsein und Wille, ein fremdes Geschäft zu führen, können auch vorliegen, wenn die Geschäftsbesorgung in einer reflexhaften Handlung besteht. So kann in der Selbstgefährdung im Straßenverkehr ein Fremdgeschäftsführungswillen selbst dann gegeben sein, wenn der Kraftfahrer in einer spontanen, also vom Bewusstsein nicht kontrollierten Reaktion das Steuer herumreißt, um einen anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu schädigen, wobei er eine Eigenschädigung in Kauf nimmt.

³¹ BGH NJW 1990, 1483

³² BGHZ 40, 31

A hatte somit sowohl bei dem Ausweichmanöver als auch beim Leisten der „Ersten Hilfe“ Fremdgeschäftsführungswillen.

III. Fehlen eines bereits bestehenden Geschäftsbesorgungsverhältnisses

Der Geschäftsführer handelt ohne Auftrag, wenn seine Tätigkeit weder durch eine vertragliche, noch durch eine vertragsähnliche, noch durch eine gesetzliche Berechtigung oder Verpflichtung legitimiert ist.³³

[Besteht demgegenüber ein Auftrag, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Rechtsverhältnisses. Die §§ 677 ff BGB sind dann nicht anwendbar.]

Ein bereits bestehendes Geschäftsbesorgungsverhältnis lag nicht vor.

IV. Berechtigung zur Geschäftsbesorgung

Die Geschäftsbesorgung ist nur berechtigt, wenn einer der drei im Gesetz genannten Berechtigungsgründe vorliegt.

Hier könnte die Geschäftsführung dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn nach § 683 S. 1 BGB entsprechen.

1. Interesse

Das Interesse ist dabei dann gewahrt, wenn sich die Geschäftsführung als für den Geschäftsherrn nach seinen Verhältnissen (subjektives Element) nützlich (objektives Element) erweist.

Das Ausweichen mit dem Pkw ist für einen Radfahrer als konkret gefährdetem Verkehrsteilnehmer nützlich.

Dasselbe gilt für die ärztliche Versorgung.

2. Willen

In Bezug auf den Willen kommt es **primär auf den wirklichen Willen** an, nur soweit hierüber keine Kenntnis vorliegt, muss der **mutmaßliche Wille** des Geschäftsherrn ermittelt werden.

Ein ausdrücklich oder konkludent geäußertes Willen des R ist nicht ersichtlich. In Betracht kommt allerdings ein mutmaßlicher Wille. Dieser ist gegeben, wenn der Geschäftsherr bei objektiver Beurteilung der Umstände im Zeitpunkt der Übernahme der Geschäftsführung zugestimmt hätte.

Da es im objektiven Interesse des R lag, nicht überfahren und ärztlich versorgt zu werden, kann hieraus der mutmaßliche Wille geschlossen werden.

[Irrt sich der Geschäftsführer über den Willen des Geschäftsherrn, so liegt unberechtigte GoA vor.]

Bei nicht voll geschäftsfähigen Geschäftsherrn kommt es im Hinblick auf den in §§ 104 ff BGB enthaltenen Rechtsgedanken auf das Interesse und den Willen des gesetzlichen Vertreters an.

Für das Verhältnis von Wille und Interesse ergibt sich folgendes: Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Geschäftsführung nur berechtigt, wenn die Übernahme dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht.

Zweifelhaft und umstritten ist allerdings, ob die GoA berechtigt ist, wenn sie zwar nicht dem Interesse des Geschäftsherrn, wohl aber seinem wirklichen Willen entspricht.³⁴

V. Rechtsfolgen

Nach § 683 BGB hat der Geschäftsführer den Aufwendungsersatzanspruch, der einem Beauftragten nach § 670 BGB zusteht.

³³ BGH, NJW 1972, 475

³⁴ hierzu Brox, BR Rn. 369

1. Aufwendungsersatz für die eigenen Verletzungen

Unter **Aufwendungen** sind dabei grundsätzlich die freiwilligen Vermögensopfer zu verstehen, die der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsführung erbracht hat.

Schäden sind demgegenüber unfreiwillige Vermögensopfer und grundsätzlich keine Aufwendungen

Bei den Verletzungen handelt es sich nicht um freiwillige Vermögensopfer.

Schäden werden dennoch nach § 670 BGB ersetzt, wenn sich das typische Risiko der übernommenen Tätigkeit verwirklicht hat, denn aus der berechtigten GoA sollen dem Geschäftsführer keine Nachteile entstehen.³⁵

Fraglich ist die Begründung für die Einbeziehung von Schäden in den Aufwendungsersatz. Die früher h.M. hat bei nahe liegenden Gefahren argumentiert, der Geschäftsführer übernehme hier den Schaden freiwillig. Dagegen wird aber eingewendet, der Geschäftsführer hoffe doch regelmäßig auf einen schadensfreien Ausgang, auch brauche er die Gefährlichkeit nicht zu kennen. Daher wird die Ersatzpflicht des Geschäftsherrn für Schäden heute vielfach als eine **eigenständige richterrechtliche Risikohaftung** verstanden.³⁶

Bei den Verletzungen des A handelt es sich um typischerweise mit der Geschäftsführung zusammenhängende Schäden.

Die von dem Kraftfahrer A gesetzte eigene Betriebsgefahr soll aber dessen Anspruch auf Schadensersatz mindern.

Mitverschulden

Hat auch ein Mitverschulden des Geschäftsführers Einfluss gehabt, so ist zwar § 254 BGB heranzuziehen, allerdings nicht bei nur leichter Fahrlässigkeit und unter Berücksichtigung des Haftungsmaßstabes nach § 680 BGB, da den Geschäftsführer aus einer spontanen Hilfsleistung kein Risiko treffen soll.

2. Vergütung für die ärztliche Tätigkeit

Problematisch ist, ob der Geschäftsführer auch eine Vergütung für seine Tätigkeit als Arzt beanspruchen kann. Aus dem Rechtsgedanken des § 1835 III BGB ergibt sich, dass auch die aufgewendete Arbeitskraft zu den Aufwendungen gehört, falls die Geschäftsführung zum Beruf oder Gewerbe des Geschäftsführers gehört. A kann folglich auch Vergütung für seine ärztliche Tätigkeit beanspruchen.

B. Ergebnis

Deshalb hat A gegen R einen Anspruch aus §§ 683 S. 1, 670 BGB auf Ersatz des Schadens, den er durch sein Ausweichmanöver erlitten hat. Darüber hinaus kann er auch eine Vergütung für seine ärztliche Tätigkeit beanspruchen.

[Ein Anspruch des A gegen R aus § 823 I BGB scheidet am fehlenden Verschulden des R.]

³⁵ Palandt-Thomas § 670 Rdnr. 8 ff.

³⁶ Larenz II § 56 III S. 338 ff.

Kontrollfragen zu Fall 8:

1. Inwiefern ist die Bezeichnung GoA zu eng?
2. Welche Arten der GoA unterscheidet man?
3. An welchem Merkmal wird die echte GoA von der unechten GoA abgegrenzt?
4. Nennen Sie die Voraussetzungen der echten berechtigten GoA!
5. Definieren Sie den Begriff „Geschäft“!
6. Welche Arten fremder Geschäfte gibt es?
7. Wofür ist die Unterscheidung „objektiv fremdes Geschäft“ - „subjektiv-fremdes Geschäft“ relevant?
8. Muss der Geschäftsführer ein ausschließlich fremdes Geschäft führen oder genügt ein „auch fremdes“ Geschäft?
9. Führt der Gesamtschuldner, der die Forderung zahlt, ein fremdes Geschäft?
10. Kann derjenige, der bei einer unechten Gesamtschuld zahlt, Aufwendungsersatz nach §§ 683 S. 1, 670 BGB verlangen?
11. Führt derjenige ein fremdes Geschäft, der mit Tilgungswillen eine fremde Schuld nach §§ 267 I, 362 BGB bezahlt?
12. Liegt ein Fremdgeschäftsführungswille vor, wenn jemand aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten tätig wird?
13. Wird der Fremdgeschäftsführungswille bei speziellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bejaht?
14. Nennen Sie die drei Berechtigungsgründe zur Geschäftsbesorgung!
15. Wann entspricht die Geschäftsführung dem Interesse des Geschäftsherrn?
16. Wie prüft man den Willen des Geschäftsherrn?
17. Wie sieht das Verhältnis zwischen Wille und Interesse aus?
18. Auf wessen Interesse und Willen kommt es bei einem nicht voll geschäftsfähigen Geschäftsherrn an?
19. Wann liegt eine unberechtigte GoA vor?
20. Welche Ansprüche hat der Geschäftsführer bei der echten, berechtigten GoA?
21. Welche Ansprüche hat der Geschäftsherr bei der echten, berechtigten GoA?
22. Welche Ansprüche hat der Geschäftsführer bei der unberechtigten GoA?
23. Welche Ansprüche hat der Geschäftsherr bei der unberechtigten GoA?
24. Welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen knüpfen sich an die Geschäftsanmaßung?
25. Gibt es bei einem nichtigen Vertrag neben dem Anspruch aus §§ 812 ff BGB einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag?
26. Definieren Sie „Aufwendungen“!
27. Definieren Sie „Schäden“!

28. Werden von § 670 BGB auch Schäden erfasst?
29. Kann der Geschäftsführer auch eine Vergütung für seine Tätigkeit verlangen?
30. Wie wird ein Mitverschulden bei der GoA berücksichtigt?

|